

Statut
des Betriebes
Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis

Präambel

Die Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis ist kirchlich als eigene juristische Person errichtet und durch Hinterlegung der Errichtungsanzeige beim Kultusamt für den staatlichen Bereich als Körperschaft öffentlichen Rechts gem. Art. II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, anerkannt.

Neben verschiedenen caritativen Aktivitäten im Pfarrgebiet betreibt die Pfarrcaritas auch Kinderbetreuungseinrichtungen. Für den Betrieb dieser Kinderbetreuungseinrichtungen gilt nachfolgendes Statut.

Derzeit werden folgende Kinderbetreuungseinrichtungen geführt:

Pfarrcaritas Kinderbetreuungseinrichtung
Pfarrer-Hufnagl-Straße 1
4794 Kopfing

§ 1 Name, Sitz

Der Betrieb *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Körperschaft öffentlichen Rechts Röm. kath. Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis. Der Betrieb hat seinen Sitz in **4794 Kopfing im Innkreis, Pfarrer-Hufnagl-Straße 1** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Pfarrgebiet und das Gebiet der politischen Gemeinde Kopfing im Innkreis.

§ 2 Zweck

Der Betrieb *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis*, dessen Tätigkeit gem § 3 Abs 6 OÖ KBG LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr 90/2013 nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO.

Zweck der *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* ist gem § 1 OÖ KBG LGBl. Nr 39/2007 idF LGBl. 90/2013 die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen auf Basis eines christlichen Menschenbildes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Zweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes dienen folgende ideelle Mittel:
 - Betrieb und Erhalt der in der Präambel angeführten Kinderbetreuungseinrichtungen,

- Einrichtung und Erhaltung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
- Die Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik durch pädagogische Fachkräfte.
- Die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Kinderbetreuungseinrichtung.
- Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebotes.
- Herausgabe von Publikationen.
- Organisation von Ausflügen.
- Versammlungen.
- Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern.
- Diskussionsabende und Vorträge.

(3) Die erforderlichen finanziellen (materiellen) Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Elternbeiträge,
- Gastbeiträge,
- Landesbeiträge,
- Kostenersätze,
- Subventionen und Förderungen, insbesondere der Abgangsdeckung durch die polit. Gemeinde,
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen,
- Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.),
- Erträge aus Veranstaltungen,
- Sponsorgelder und Werbeeinnahmen,
- Sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Die Verwaltung des Betriebes *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* obliegt dem Fachausschuss Finanzen der Pfarre KOPFING im Innkreis (im Folgenden: FA Finanzen) und richtet sich nach dem für die Diözese Linz gültigen Statut für den Fachausschuss Finanzen des Pfarrgemeinderates idgF.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den/die (geschäftsführende/n) Vorsitzende/n des FA Finanzen gemeinsam mit dessen Obmann/Obfrau oder einem anderen Mitglied des Gremiums.

Ist für den Bereich der *Kinderbetreuungseinrichtung(en)* im Sinn der Statuten des FA Finanzen ein/e Mandatsnehmer/in bestellt, erfolgt die Vertretung durch ihn/sie gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau des FA Finanzen oder einem anderen Mitglied des Gremiums.

Die Rechnungsprüfer/innen der Pfarre KOPFING im Innkreis prüfen die wirtschaftliche und finanzielle Gebarung der *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* und bringen deren finanziellen Jahresabschluss als Teil der Kirchenrechnung in FA Finanzen und Pfarrgemeinderat zu Beschlussfassung. Die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen erfolgt jeweils lt. dem für die Diözese Linz gültigen Statut für den Fachausschuss Finanzen des Pfarrgemeinderates idgF.

§ 5 Mittelverwendung

Die finanziellen Mittel der *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und dürfen nur für die in diesem Statut angeführten Zwecke verwendet werden.

Die Abwicklung sämtlicher finanzieller Agenden der *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* erfolgt über einen eigenen Rechnungskreis, dieser wird jedoch in der Kirchenrechnung der Pfarre KOPFING im Innkreis dargestellt.

Die Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis sowie die Pfarre KOPFING im Innkreis darf keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* erhalten.

Der Betrieb *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ein allenfalls nach Kostendeckung verbleibender Zufallsgewinn wird vorgetragen und ist ausschließlich möglichst zeitnah für die begünstigten Zwecke im Sinne dieses Statuts zu verwenden.

§ 6 Verwendung des Vermögens des Betriebes *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* bei Auflösung oder Beendigung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes

Bei Auflösung oder Beendigung des Betriebes *Kinderbetreuungseinrichtung(en) der Pfarrcaritas KOPFING im Innkreis* oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen durch die Pfarre KOPFING im Innkreis zur Gänze einer Körperschaft mit einem ähnlichen Zweck (Förderung der Kinderfürsorge und Erziehung, insbesondere die vor- und außerschulische Betreuung von Minderjährigen sowie die Förderung derselben auf Basis eines christlichen Menschenbildes zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zuzuwenden.

§ 7 Änderung oder Aufhebung dieses Statuts

Eine Änderung oder Aufhebung dieses Statuts erfolgt durch Beschlussfassung im Pfarrgemeinderat der Pfarre KOPFING im Innkreis.



Beschlossen, am 1.12. 2015



Lambert Wiesbauer Pfarr-administrator

[Signature]
[Signature]

FG-R-Obmann

Obmann
FA-Finanzien